

Satzung der Stadt Usingen vom 17.06.2019 über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans „Auf der Riedwiese, 5. Änderung“ Stadtteil Usingen

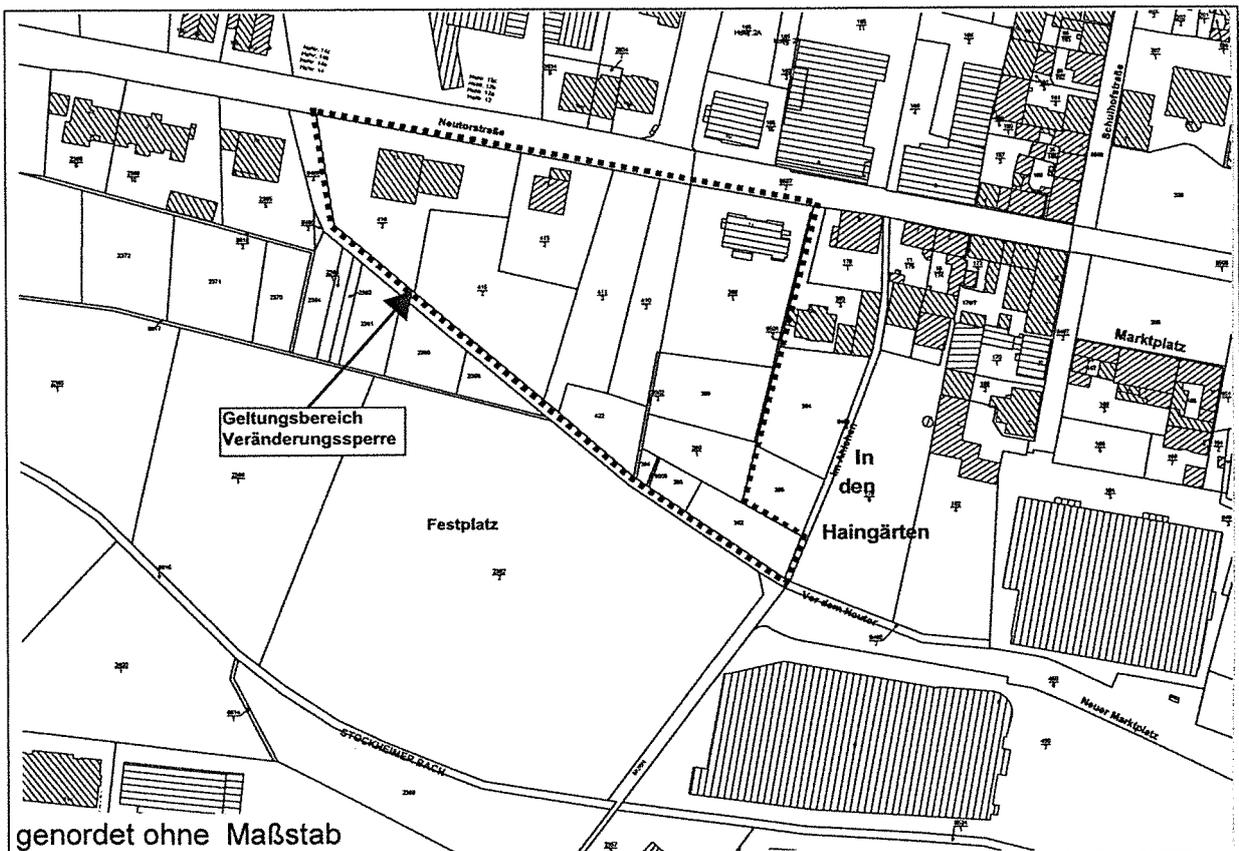
Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 198). hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen am 17.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Bebauungsplan „Auf der Riedwiese, 5. Änderung“ im Stadtteil Usingen, zwischen der Zufahrt zum Neuen Marktplatz im Westen, der Altstadtbebauung im Osten, der Straße Neutorstraße im Norden und dem Festplatz im Süden, aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß nachfolgender Karte. Es handelt sich hierbei um Teile der Flurstücke Gemarkung Usingen Flur 61, die Flurstücks-Nummern 388/1, 389, 390/1, 392, 393, 394, 410/2, 411/2, 413/2, 415/2, 416/2, 422, 8501/2, 8502/2 und 8505.



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1.) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, dies sind insbesondere die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. (§ 14 Abs. 1 BauGB)
- 2.) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden. (§ 14 Abs. 2 BauGB)

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist. (§ 16 Abs.1 und 2 BauGB)

Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Wernard (Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im Usinger Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

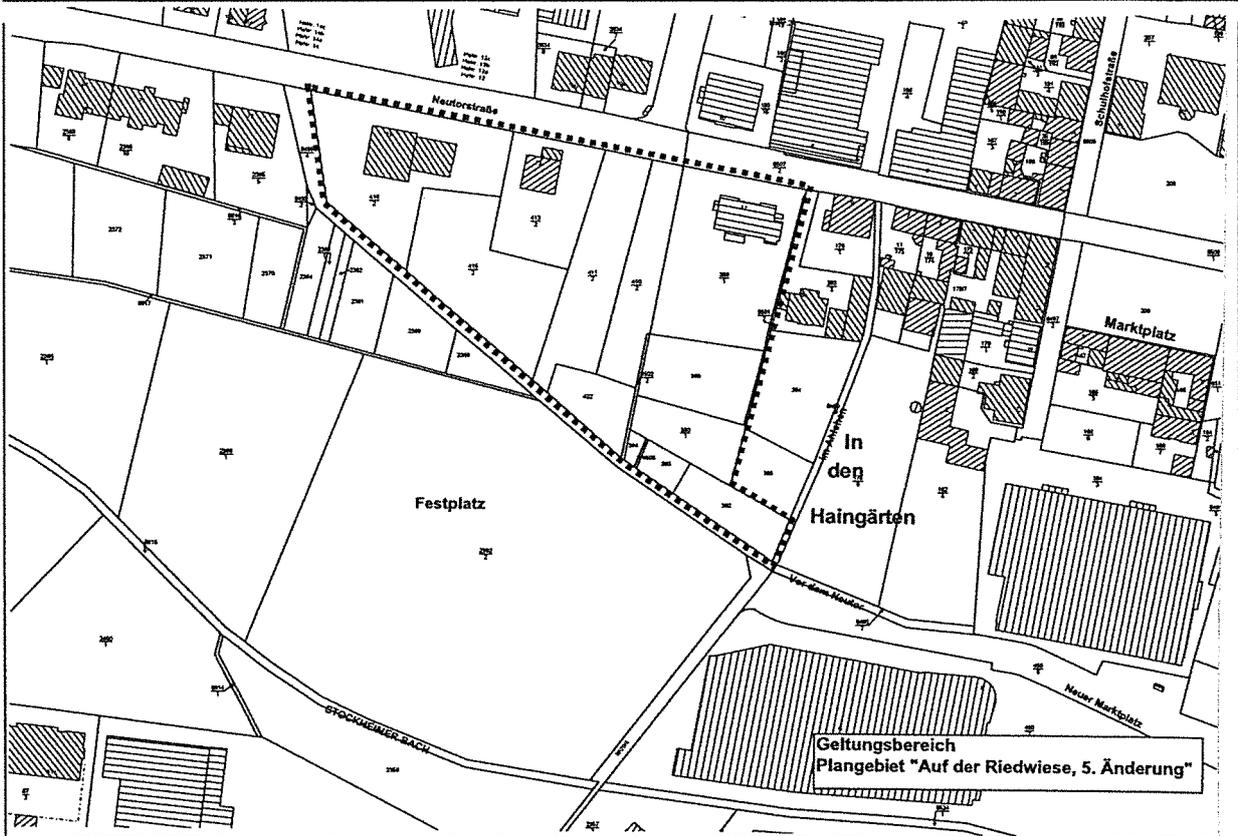
(Siegel)

Wernard (Bürgermeister)

Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan

Bauleitplanung der Stadt Usingen

Bebauungsplan „Auf der Riedwiese, 5. Änderung“, Stadtteil Usingen



genordet, ohne Maßstab